

und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozessordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozessordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der

in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Schuldenregelungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

§ 6

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Düngemittel- und Saatgutversorgung für die Ernten 1937, 1938 und 1939.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten.

Vom 12. November 1936.

I.

Ich verleihe den Richtern und sonstigen Beamten bei den deutschen Verwaltungsgerichten, sofern sie zum Tragen einer Amtstracht verpflichtet sind, das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Amtstracht anzubringen ist.

II.

Ich ermächtige den Reichsminister des Innern, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick